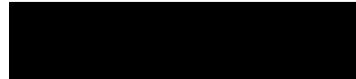

Entscheidung Nr. 4712 vom 04.12.1997
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 31.12.1997

Verfahrensbeteiligte:

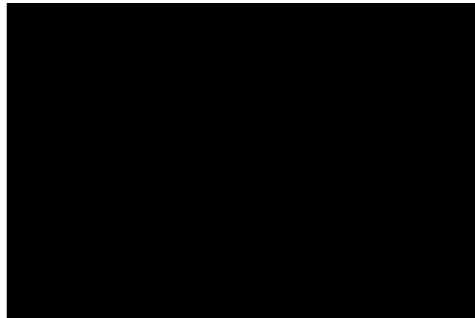
GT Interactive Software GmbH
Warburgstraße 35
20354 Hamburg

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
461. Sitzung vom 04. Dezember 1997
an der teilgenommen haben:

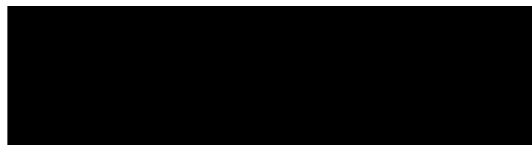
von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende



als Beisitzer der Gruppe:
Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

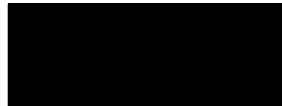


Länderbeisitzer:
Hamburg
Niedersachsen



Bayern

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Das Computerspiel
„Battlezone“ (CD-ROM)
GT Interactive Software GmbH, Hamburg

wird aus der Liste der jugendgefährdenden
Schriften gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Die Verfahrensbeteiligte GT Interactive Software GmbH, Hamburg hat einen Antrag auf Aufhebung der Indizierungsentscheidung zu dem Computerspiel „Battlezone“ sowie den Antrag auf Listenstreichung gestellt. Sie möchte einen Spiele-Sampler für die Systeme Sony Playstation und Sega Saturn herausbringen, auf denen sich alte Atari-Klassiker und eben auch das Spiel „Battlezone“ befinden. Da dieses Spiel vor 13 Jahren indiziert wurde (Bundesanzeiger Nr. 238 vom 19.12.1984), beschreitet die Verfahrensbeteiligte den Weg des Aufhebungsantrages, weil sie hofft, daß aufgrund der geänderten technischen Fortschritte im Bereich der Computerspiele sowie der mittlerweile bestehenden Wirkungsforschung zu Gewaltdarstellungen auf Computerspielen die Bundesprüfstelle zu dem Ergebnis kommen könnte, daß das Computerspiel „Battlezone“ unter Berücksichtigung heutiger Maßstäbe nicht mehr indiziert werden würde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des Computerspiels Bezug genommen.

Das Computerspiel „Battlezone“ wurde in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 04.12.1997 in seinen wesentlichen Teilen vorgeführt.

G r ü n d e

Das Computerspiel „Battlezone“ wird aus der Liste der jugendgefährdenden Schriften gestrichen.

Das 12er-Gremium ist nach Sichtung des Spieles zu dem Ergebnis gelangt, daß nach heutigen Maßstäben ein solches Spiel nicht mehr indiziert werden würde. Die graphische Darstellung der „Kampfhandlungen“ ist auf gestrichelte Umrisse beschränkt, die zu zerstörenden Objekte sind kaum mehr als geometrische Figuren, die bei Treffern in Dreiecke zerspringen. Nach dem derzeitigen Stand der Wirkungsforschung zu Gewaltdarstellungen auf Computerspielen ist mit einer jugendgefährdenden Wirkung dieses Computerspieles nicht zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

